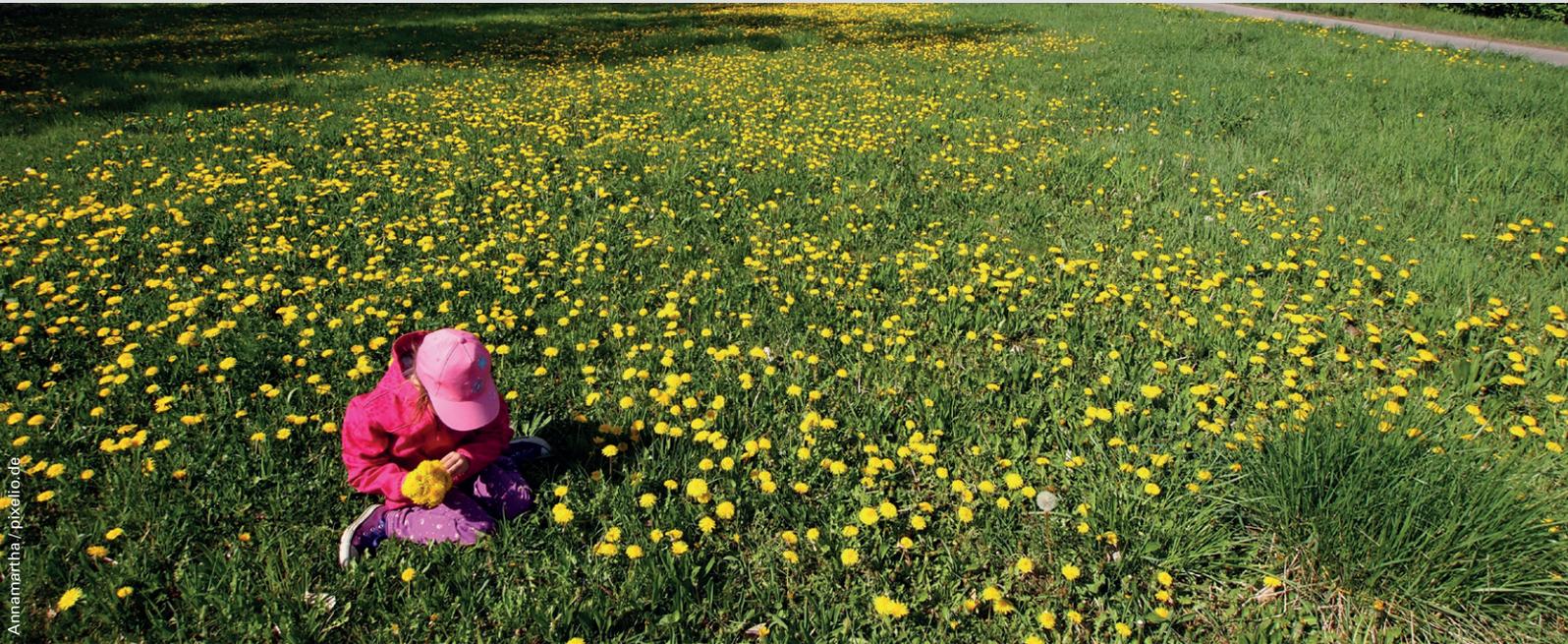


# Alleinerziehende

## AUF DEM WEG

JOURNAL FÜR EIN-ELTERN-FAMILIEN

01/2021



Annemärtha / pixelio.de

## Automatische Obsorge beider Elternteile: wenn es funktioniert, das Beste für das Kind!

Marion Hawel

*Manuel ist 12 Jahre alt. Die Familie durchlebt gerade eine schwierige Zeit: Seine Eltern lassen sich scheiden. Es gibt auf beiden Seiten viele Kränkungen, Beleidigungen und auch Missverständnisse. Seine Eltern sind derzeit so sehr mit ihren eigenen Bedürfnissen beschäftigt, dass sie manchmal ganz aus den Augen verlieren, wie es ihrem Sohn eigentlich geht. Und vor allem stellt sich die Frage, wie die Obsorge von Manuel nach der Scheidung geregelt sein wird.*

Für den Fall einer Trennung schuf das Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 (KindNamRÄG) eine gesetzliche Grundlage, die den Eltern die Möglichkeit geben sollte, gemeinsam die rechtliche und persönliche Verantwortung für ihre Kinder zu tragen, wenn sie sich dazu in der Lage sehen und dies auch wollen. In den Trennungs- oder Scheidungsverfahren zeigen sich jedoch immer wieder eskalierende Konflikte zwischen den Eltern. Insbesondere bei hochstrittigen Trennungsszenarien und Gewaltakten ist aufgrund der negativen Auswirkungen auf das Kindeswohl die automatische gemeinsame Obsorge als beste Lösung abzulehnen.

Gemäß der UN-Kinderrechtskonvention, zu der sich auch Österreich verpflichtet hat, haben Kinder ein Recht auf bestmögliche Fürsorge und Entwicklung sowie das Recht auf persönliche Beziehungen zu beiden Elternteilen. Als Obsorge bezeichnet man die elterliche Verantwortung, also Rechte und Pflichten gegenüber ihren minderjährigen Kindern. Sie umfasst die Pflege und Erziehung, die Vermögensverwaltung sowie die gesetzliche Vertretung. Damit gemeinsame Obsorge zugunsten von Kindern gut funktioniert, braucht es aber seitens der Eltern das Bewusstsein, dass auf der Paarebene die Verantwortung als Elternteile weiterhin besteht und sie in erster Linie für das Wohl ihrer Kinder Sorge zu tragen haben.

### AUS DEM INHALT

Vorrang des Kindeswohls im Pflegschaftsverfahren	04
Beteiligung von Jugendlichen an der Kindschaftsrechtsreform	06

Wir sind der Maßstab!

**ÖPA**  
Österreichische Plattform  
für Alleinerziehende

oepe.or.at

Ob es daher im Interesse von Kindern einer Verbesserung der aktuellen Gesetzeslage bedarf, wird aktuell aufgrund der angekündigten Optimierungen im Kindschaftsrecht mit allen befassten Behörden als auch Betroffenen beleuchtet. Dazu kommt, dass Obsorgeverfahren oftmals unterschiedlich abgewickelt werden. Je nach richterlicher Zuständigkeit wird ein Akt nach Einlangen entweder sofort an die Familiengerichtshilfe weitergeleitet und zusätzlich eine Stellungnahme der Kinder- und Jugendhilfe oder ein Gutachten eines Sachverständigen angefordert. Gelegentlich kommt es auch vor, dass vorab ein Gerichtstermin mit allen Beteiligten anberaumt wird. Seltener ist jedoch der Fall, dass diejenigen, die eigentlich Gegenstand der Verhandlungen sind, gehört werden: nämlich die Kinder selbst.

Die Klärung der Obsorge sollte somit nicht automatisch an beide Elternteile gehen, sondern muss die bestmögliche Lösung für das und mit dem Kind in den Mittelpunkt stellen. Was aber ist nun das Beste für ein Kind?

*Ein Mädchen im Volksschulalter, das auf Bestreben seiner Mutter an einem Beratungsgespräch in der KJA teilnahm, antwortete auf die Frage (vermutlich instruiert), wie es ihr denn in der gegenwärtigen Situation geht, wie folgt: „Alles stimmt, was meine Mutter gerade gesagt hat!“ Sobald die Mutter etwas später auf unser Ersuchen das Besprechungszimmer verlässt, merkt Yasmin an: „... meine Eltern sollen bitte nur aufhören zu streiten!“*



Aufgrund der sozialpädagogischen Erfahrungswerte und einer Vielzahl von Gesprächen mit Kindern und Jugendlichen ist der Kinder- und Jugendanwaltschaft (KJA) bekannt, dass Kinder mit der Trennung ihrer Eltern und all den damit verbundenen Facetten durchaus fertig werden. Was ihnen dabei am meisten zu schaffen macht, sind die ständigen Streitereien und Unklarheiten. Kinder möchten nicht, dass ihre Eltern sich gegenseitig schlechtmachen – immerhin stammen sie ja auch von beiden ab. Sie möchten, dass die Eltern einen Weg finden, sachlich ihre Belange zu regeln. In Beratungsgesprächen der KJA folgt daher der beharrliche Hinweis, darauf zu achten, wie belastend die konfliktgeladene Atmosphäre von Streitigkeiten, Spannungen oder Unsicherheiten für Kinder

sind. Erfreulicherweise trägt dieses Bemühen oftmals Früchte, wie eine Klientin dankbar rückmeldet.

*„Sie haben etwas für mich sehr Wichtiges geschafft – der neue Blickwinkel ‚Was kann ich Gutes für mein Kind tun?‘ hat den alten ‚Was kann ich gegen den Kindesvater sagen, was wird der Kindesvater gegen mich erfinden?‘ ersetzt. Somit wurde auch die Lebensqualität für mich und für mein Kind spürbar verbessert. Hiermit möchte ich mich herzlichst bei Ihnen bedanken!“*

### Wer aber hat nun recht – steht hier Elternrecht gegen Kinderrecht?

Je jünger die Kinder sind, desto mehr sind sie auf die Unterstützung ihrer Eltern angewiesen, um die Abwesenheit des jeweils anderen Elternteils bestmöglich zu verkraften. Natürlich soll dabei der Kontakt nicht ganz aus den Augen verloren werden. Kinder brauchen in dieser schwierigen Phase aber Ruhe und ein Stück weit Normalität. Ausschlaggebend für den Verlauf des Obsorgeverfahrens und damit das Wohl des Kindes ist in jedem Fall die Erziehungsfähigkeit der Eltern und es sind weniger die (umstrittenen) Betreuungsmodelle. Da es sozusagen keinen Richtlinienkatalog gibt, aus dem eine einheitliche Handhabung abgeleitet werden kann, erfordert die bestmögliche Unterstützung für ein Kind den individuellen Zugang. Ebenso gibt es dazu keine errechneten Zahlen oder Grenzwerte, um das viel zitierte „Kindeswohl“ zu bemessen.

Dieser Problematik zu begegnen garantiert aber ein weiteres Kinderrecht: die Berücksichtigung des Kindeswillens. Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention sichert dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. Entsprechend seinem Alter und seiner Reife findet die Meinung des Kindes Berücksichtigung. Insbesondere wird dem Kind dazu die Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch eine\*n Vertreter\*in oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden. Das bedeutet einerseits, dass die betroffenen Kinder in die Abläufe miteinbezogen und ihre persönlichen Bedürfnisse in den Entscheidungsprozessen Beachtung finden müssen.

Andererseits müssen dafür aber auch die Strukturen seitens der Behörden zur Verfügung stehen bzw. geschaffen werden. Von großer Bedeutung in diesem Zusammenhang steht auch die Qualifikation der Richter\*innen und Sachverständigen. Das beinhaltet, stets auf dem aktuellsten Wissensstand zu sein und sich zum Thema fortzubilden. Denn um das komplizierte Geflecht familiärer Beziehungen und ihre Problematiken zu erkennen, müssen sie ausreichend geschult sein und über Kenntnisse im Umgangsrecht, der Kinder- und Jugendhilfe, der Psychologie sowie Pädagogik verfügen. Seitens der Obsorgeberechtigten sollte es über das vorgeschriebene Elterngespräch hinaus mehrere obligatorische Mediationen vor einer Antragstellung geben. Auch die Idee, den betroffenen Minderjährigen allenfalls einen Beistand

in einem Verfahren zur Seite zu stellen, sollte angedacht werden. All diese Aspekte können jedenfalls helfen, Fehlentscheidungen zu vermeiden.

### Fazit: Kinderrechte bei Kontaktregelung

Unsere Kinder haben ein Recht darauf, ernst genommen und nicht nur als Anhängsel ihrer Eltern wahrgenommen zu werden. Für Kinder ist es oft unwesentlich, wer die Obsorge innehat, meist wissen sie gar nicht, was das genau bedeutet. Entscheidend sind vielmehr Klarheit und Geborgenheit. Gefühle, die für Kinder während der oft langwierigen Gerichtsverfahren auf der Strecke bleiben.

Daher gilt es zu überlegen, wie man diese Kinder und Jugendlichen am besten erreicht, um sie zu informieren und sie bestmöglich durch ein Gerichtsverfahren zu begleiten. In jedem Fall sollten Kinder und Jugendliche nicht zwischen den Fronten in einem langwierigen Loyalitätskonflikt zerrissen werden.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft wird daher unermüdlich darauf hinweisen, die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen zur Regelung ihrer eigenen Belange zu gewährleisten und den Kindeswillen in einem Obsorgeverfahren stärker in den Fokus zu rücken. Und dazu gehört vor allem, die Stimmen der Kinder und Jugendlichen zu hören, etwa in Form eines obligatorischen Kinderbeistands in allen familienrechtlichen Verfahren.

Und abschließend unser stetiger Appell an alle Eltern, die zwar kein Liebespaar mehr sind, aber dennoch lebenslang ein Eltern-Paar bleiben werden:

**Reden Sie miteinander wie erwachsene Menschen und bedenken Sie dabei, dass Sie die Vorbilder Ihrer Kinder sind!**



### DSP/DSA Marion Hawel

war 20 Jahre lang als Sozialpädagogin im „Haus Pötzleinsdorf“, einer Wohneinrichtung der Stadt Wien für jugendliche Mädchen, tätig. Nach dem Abschlussdiplom zur Sozialarbeiterin im Jahr 2005, das sie im Fortbildungszentrum der MAG ELF (Wiener Kinder- und Jugendhilfe) absolvierte, wechselte sie im Jahr 2008 in die Regionalstelle 20 der Wiener Kinder- und Jugendhilfe („Jugendamt“), wo sie bis zum Jahresende 2018 beschäftigt war. Seit Jänner 2019 verstärkt Marion Hawel die Ombudsstelle Soziale Arbeit bei der Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft (KJA). Die KJA ist ein weisungsfreies Organ der Stadt Wien, das sich für die Rechte von Kindern und Jugendlichen einsetzt.

## EDITORIAL



Kathrin Muttenthaler

### Liebe Leser\*innen!

Nachhaltigkeit ist in aller Munde. Kann man die Frage der gemeinsamen Obsorge nachhaltig gestalten? Die derzeitige Nichtgleichstellung von verheirateten und nicht verheirateten Elternteilen ist weder zeitgemäß noch nachhaltig. Verantwortung kann nur nachhaltig eingefordert werden, wenn es dafür formal einen Rahmen gibt. Ist es durch das „Außen“ nicht möglich, das „Innen“ zu verändern, können die Bemühungen von einzelnen Menschen schnell unter die Räder kommen. Kinder profitieren nachhaltig von der Fürsorgetätigkeit beider Elternteile. Gewalterfahrungen seien hier strikt ausgenommen. Die Idee der gemeinsamen Obsorge soll für alle Beteiligten mehr Verbindlichkeiten fordern und alle „mit ins Boot“ holen – von Anfang an. Die Lage vieler Alleinerziehender lässt den Gedanken an eine gemeinsame Obsorge aber oft nicht zu. Die gesellschaftliche Realität sieht leider immer noch so aus: Frauen übernehmen meist mehr familiäre Verantwortung – sie tun einfach – auch ohne Rahmen. Kinder können am allerwenigsten dafür, dass „ihre“ Erwachsenen es oft nicht schaffen, die Frage der Fürsorgetätigkeit von der grundsätzlichen Frage der Gleichstellung zwischen Frau und Mann in unserer Gesellschaft zu trennen. Ein nachhaltiger Erziehungsauftrag betrifft immer beide Elternteile und endet nie in einem „Wunschkonzert“. Es ist zu hoffen, dass eine nachhaltige Ordnung für alle geschaffen wird: faire Verteilung von Rechten und Pflichten! Nachhaltig kann eine Obsorge nur sein, wenn es am Ende einen Rahmen gibt, der nicht wieder eindimensional in der praktischen Umsetzung endet. Viele Maßnahmen müssten „geschnürt“ werden – als Einzelmaßnahme wird eine gemeinsame Obsorge nicht zum gewünschten Verantwortungsgefühl von Einzelnen führen und erst wieder in einer „antiquierten“ Familienpolitik untergehen.

**Ihre Kathrin Muttenthaler,**  
Vorstandsmitglied seit November 2020

**Jetzt Mitglied werden!**  
Ab 15 Euro/Jahr  
Mail an: [oepea@oepea.or.at](mailto:oepea@oepea.or.at) mit dem Betreff: Mitglied werden

# Vorrang des Kindeswohls im Pflegschaftsverfahren

Markus Huber



I. Friedrich / pixelto.de

Das Wohl des Kindes ist das leitende Prinzip des Kindschaftsrechts. Der Gesetzgeber bringt das, insbesondere zu Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren, in entsprechender Weise zum Ausdruck. Auch die Rechtsprechung ist bemüht, das Kind immer stärker in die Pflegschaftsverfahren einzubeziehen und dem Kindeswohl gerecht zu werden. Trotzdem zeigt sich, nicht zuletzt angesichts der teils langen gerichtlichen Verfahren, ein Bedarf an Verbesserung und Weiterentwicklung.

Der Begriff des Kindeswohls findet Eingang in viele Rechtsbereiche. Für die Rechte zwischen Eltern und Kindern hat der Gesetzgeber klargestellt, dass das Wohl des Kindes als leitender Gesichtspunkt in allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten zu berücksichtigen ist. Bis zum Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 (KindNamRÄG 2013) oblag es ausschließlich der Rechtsprechung, den Begriff des Kindeswohls näher zu beschreiben. Im Rahmen dieser Novelle nahm der Gesetzgeber schließlich einen umfassenden, aber nicht abschließenden Kriterienkatalog zur näheren Bestimmung des Rechtsbegriffs Kindeswohl auf. Zwölf Kriterien sind bei der Beurteilung des Kindeswohls zu berücksichtigen, neben einer angemessenen medizinischen Versorgung oder Wertschätzung und Fürsorge unter anderem auch die Berücksichtigung der Meinung des Kindes.

Es bleibt aber natürlich Aufgabe der Gerichte, im Einzelfall über das Kindeswohl abzusprechen. Die Gerichte haben nicht nur bei der Gefährdung des Kindeswohls infolge von Vernachlässigung, Gewaltanwendung etc. über das Kindeswohl zu befinden, sondern auch, in einem Obsorgestreit zwischen den Elternteilen die geeignete Obsorgeregelung im Sinne des

Kindeswohls festzulegen. Hierbei hat der Oberste Gerichtshof zuletzt bestätigt, dass das Kindeswohl dem Elternrecht grundsätzlich vorgeht.

Die Rechtsordnung stellt dem Gericht die verschiedensten Instrumente, die der Ermittlung des Kindeswohls dienen, zur Verfügung. Dem Recht der Kinder auf Mitbestimmung kommt hierbei immer stärkere Beachtung zu. Das kommt nicht nur im BVG Kinderrechte und in der UN-Kinderrechtskonvention zum Ausdruck, sondern zeigt sich auch in den einzelnen materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen sowie insbesondere in der Rechtsprechung.

Grundsätzlich hat das Gericht Minderjährige in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren persönlich zu hören. Die Befragung ist aber durch den Kinder- und Jugendwohlfahrtsträger, die Familiengerichtshilfe oder durch Sachverständige vorzunehmen, wenn das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, dies seine Entwicklung oder sein Gesundheitszustand fordern oder wenn sonst eine Äußerung der ernsthaften und unbeeinflussten Meinung des Minderjährigen nicht zu erwarten ist. Eine Befragung des Minderjährigen kann jedoch unterbleiben, soweit durch sie das Wohl des Minderjährigen gefährdet wäre. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Befragung den Minderjährigen in einen seiner weiteren Entwicklung abträglichen Loyalitätskonflikt stürzen würde.

Die Befragung des Kindes ist ein wichtiges Beweismittel, um den Willen des Kindes zu erkennen. Allerdings zeigen die Aussagen eines Kindes oftmals den Loyalitätskonflikt, in dem sich das Kind befindet. Nach ständiger Rechtsprechung

stellt der Wille des Kindes ein wichtiges, jedoch nicht allein maßgebliches Kriterium dar, da dieser nicht selten von außen beeinflusst ist und Schwankungen unterliegen kann. Je älter ein bereits einsichts- und urteilsfähiges Kind ist, desto eher wird seinem Wunsch zu entsprechen sein. Ein unmündiges Kind ist typischerweise nicht in der Lage, rational zu beurteilen, welche konkrete Ausgestaltung seiner zukünftigen Beziehungen zu den beiden Elternteilen für seine Entwicklung am günstigsten ist. Die Zuteilung der Obsorge gegen den Willen eines mündigen Minderjährigen ist dann abzulehnen, wenn der Widerstand auf dem eigenständigen Willen des Minderjährigen beruht, aber nicht auf eine „Präparierung“ durch den anderen Elternteil zurückzuführen ist, und auch sonst auch keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen. Die Wünsche Minderjähriger sind daher ein im Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren beachtliches Kriterium, von denen aber im Sinn des Kindeswohls abgewichen werden kann.



I. Friedrich / pixelto.de

Eine Besonderheit gilt für mündige Minderjährige im Kontaktrechtsverfahren. Lehnt ein mündiger Minderjähriger ausdrücklich die Ausübung der persönlichen Kontakte zu einem Elternteil ab, so haben diese zu unterbleiben.

In besonders strittigen Verfahren hat das Gericht von sich aus auch die Möglichkeit, einen Kinderbeistand zur Unterstützung des Kindes zu bestellen. Der Kinderbeistand, in der Regel Sozialarbeiter, Psychologen etc., soll dem Kind als persönlicher Ansprechpartner im Verfahren dienen. Der Kinderbeistand darf sich in dem Verfahren auch nur im Einvernehmen mit dem Kind äußern.

Die mit dem KindNamRÄG 2013 vorgenommenen Änderungen haben sich zum Teil durchaus bewährt. Auch die Familiengerichtshilfe leistet einen wichtigen Beitrag zur Qualitätsverbesserung in den gegenständlichen Verfahren.

Die Familiengerichtshilfe wird im Auftrag des Gerichtes bei der Ermittlung des für die Entscheidung wesentlichen Sachverhaltes tätig. Darüber hinaus kann das Gericht die Familiengerichtshilfe als Besuchsmittler in Kontaktrechtsverfahren einsetzen. Die Familiengerichtshilfe war auch ursprünglich gedacht, um eine Verkürzung und Beschleunigung der Verfahren zu erzielen. Leider erfüllte sich dieser Wunsch jedoch nicht. Dies zeigte auch eine vom Bundesministerium für Justiz in Auftrag gegebene Evaluierung des KindNamRÄG 2013.

In der Dauer der Verfahren liegt auch weiterhin eine der Schwachstellen. Gerade kindschaftsrechtliche Verfahren sollten rasch abgewickelt werden. Gerichte machen zusehends von der Möglichkeit Gebrauch, die Obsorge und die Ausübung des Rechts auf persönliche Kontakte nach Maßgabe des Kindeswohls vorläufig einzuräumen oder zu entziehen. Diese vorläufige Maßnahme dient einerseits der Aufrechterhaltung der verlässlichen Kontakte und andererseits der Schaffung von Rechtsklarheit. Einen wesentlichen Beitrag zur Rechtsicherheit liefert auch die Möglichkeit der Eltern, die vom Kinder- und Jugendhilfeträger gesetzten Maßnahmen, in der Regel eine Abnahme und Fremdunterbringung des Kindes, gerichtlich binnen vier Wochen vom Gericht überprüfen zu lassen. Das Gericht hat wiederum tunlichst binnen vier Wochen zu entscheiden. Damit wird rasch Klarheit geschaffen, ob eine Unterbringung des Kindes bei Pflegeeltern, in einem Krisenzentrum oder in einer Wohngemeinschaft vorläufig zulässig ist.

Trotzdem gilt es, weitere Bemühungen zu setzen, um die Dauer der Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren zu verkürzen. Zu bedenken ist, dass der gerichtlichen Auseinandersetzung bereits familiäre Streitigkeiten vorausgehen, die die Kinder schwer belasten. Dies macht es für die Gerichte umso schwerer, den wahren Willen der schon stark beeinflussten Kinder festzustellen. Nicht selten mangelt es den beteiligten Eltern auch an der Fähigkeit, die gerichtlichen Entscheidungen zu akzeptieren und zum Wohle der Kinder umzusetzen. So führt das Ende des einen Verfahrens bereits zum nächsten Verfahren.



Privat

**Mag. Markus Huber**

ist stellvertretender Geschäftsbereichsleiter der Volksanwaltschaft in Wien und war als Rechtsanwalt tätig. Der Bereich des Familienrechts ist einer seiner Schwerpunkte. Er ist Verfasser von Fachpublikationen auf diesem Gebiet.

# Beteiligung von Jugendlichen an der Kindschaftsrechtsreform



Reformen sollten möglichst partizipativ – also unter Beteiligung jener, die das Gesetz betrifft – vorbereitet werden. Die Abteilung für Familien-, Personen- und Erbrecht im Bundesministerium für Justiz erarbeitete einen Fragebogen, um die Meinung von Jugendlichen zu Fragen der aktuell in Vorbereitung befindlichen Reform des Kindschaftsrechts zu sammeln.

In Vorbereitung fand ein Workshop mit 20 Jugendlichen aus ganz Österreich statt, bei dem sich klar herausstellte, dass das ursprünglich geplante Thema Unterhalt durch „brennende“ Fragen aus dem Bereich Obsorge und Kontaktrecht ergänzt werden musste. Der Fragebogen war rund sechs Wochen (Ende September bis Mitte November) auf Facebook und der Homepage der Jugendinfo ausfüllbar. Insgesamt nahmen 433 Personen an der Umfrage teil, was von den Verantwortlichen als „Sensation“ bezeichnet wurde, weil sie mit maximal 100 Antworten gerechnet hatten. Die Ergebnisse der Umfrage wurden auf der Homepage der Jugendinfo sowie des Bundesministeriums für Justiz veröffentlicht, im Folgenden ein Auszug einiger Fragen als auch Antworten aus einem Artikel<sup>1</sup> von Ulrike Toyooka, Referentin im Justizministerium:

**Frage 2** lautete: „Wenn Eltern sich trennen, soll es einem Kind dabei möglichst gut gehen: Was ist bei der Trennung der Eltern und danach wichtig für ein Kind? Was ist deine Meinung?“

Über 90 % der Jugendlichen halten es für wichtig, dass die Eltern miteinander reden können sollen, ohne zu streiten, sowie dass sie nicht schlecht über den anderen Elternteil reden sollen. Weiters relevant fanden die Jugendlichen, dass eine ausgebildete Person einmal mit dem Kind redet und schaut, ob es ihm gut geht.

**Frage 4** beschäftigte sich mit dem Modell der Doppelresidenz: „Wenn sich die Eltern trennen und alle damit einverstanden sind: Soll ein Kind zur Hälfte beim einen und zur Hälfte beim anderen Elternteil wohnen können?“

„Ja“ wurde von 60,4 % ausgewählt, „Ja, wenn ...“ von weiteren 20 %, wobei folgende Kommentare dazu abgegeben wurden: In 57 Fällen wird auf die Voraussetzung hingewiesen, dass das Kind entweder das selbst möchte, einverstanden ist oder befragt wurde. Somit ist der Wille des Kindes wieder als sehr wichtig eingestuft worden.

**Frage 5** lautete: „Wenn das Kind abwechselnd bei den Eltern wohnt. Wie findest du das am besten?“  
Bemerkenswert ist, dass die Antwortmöglichkeiten (ein Monat/zwei Wochen/eine Woche/drei Tage bei dem einen, ein

Monat/zwei Wochen/eine Woche/drei Tage beim anderen) hier sehr ausgeglichen ausgefallen sind. Daraus lässt sich keine eindeutige Präferenz ableiten, zumal in den 91 zusätzlichen Kommentaren 27 Vorschläge gemacht wurden, die einem Hauptwohnsitz und Kontakten zum zweiten Elternteil entsprechen. Der Wille des Kindes wurde auch hier in 26 Kommentaren genannt. Auch hier wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die Familie es sich untereinander ausmachen soll, dass also von den Eltern verlangt wird, dass sie eine Gesprächsbasis haben.

**Frage 8** befasste sich mit dem Thema „Gemeinsame Obsorge“: „Jetzt geht's nicht um Trennung. Ida und Ben bekommen ein Kind. Das Kind heißt Luka. Was denkst du? Wer soll nach der Geburt Entscheidungen für Luka treffen?“

Die Antwortmöglichkeit „Ida und Ben gemeinsam, egal, ob sie verheiratet sind“ haben 81,3 % angeklickt. „Ida und Ben gemeinsam, aber nur, wenn sie zusammen wohnen“ wurde von 9,9 % angeklickt. Diese Entscheidung der Jugendlichen ist überaus bemerkenswert, weil nur 1,89 % der Jugendlichen finden, dass „Ida und Ben gemeinsam entscheiden sollen, aber nur, wenn sie verheiratet sind“. Diese Antwortmöglichkeit ist immerhin derzeit geltendes Recht.

Die bestehenden Möglichkeiten, wie Pflegschaftsverfahren bei Gericht geführt werden können, werden durch einen großen Teil der Umfrageergebnisse bestätigt: Wenn Eltern nicht mehr miteinander reden können, einen Antrag bei Gericht stellen (und auch in einer Tagsatzung keine Lösung finden), können Erziehungsberatung, ein Erstgespräch über eine Mediation oder die Schulung im Umgang mit Gewalt aufgetragen werden und für Eltern hilfreich sein. Auch die Beauftragung der Familiengerichtshilfe ist eine wertvolle Ressource: Mehr als ein Viertel aller Eltern können mit ihrer Hilfe eine einvernehmliche Regelung finden und so das langwierige Gerichtsverfahren abkürzen. Der Wunsch der Jugendlichen nach Mitspracherecht bestätigt die derzeitige Gesetzeslage, wonach Kinder in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren in der Regel gehört werden müssen. Dass mehrmals der Wunsch nach einer neutralen, speziell ausgebildeten Person geäußert wurde (Fragen zwei, drei, sieben und neun), bestätigt die Bedeutung der Kinderbeistände und sollte zu viel mehr Bestellungen Anlass geben. Die wertvollen Ergebnisse der Umfrage werden in den weiteren Gesetzwerdungsprozess einfließen.

<sup>1</sup>erschienen im August 2020 in der Interdisziplinären Zeitschrift für Familienrecht (iFamZ)

# Ein modernes Familienrecht braucht eine moderne Familienpolitik

Doris Pettighofer

Die Regierung hat sich in ihrem Programm bis 2024 viel für Familien vorgenommen: für alleinerziehende Familien, Trennungsfamilien, Pflegefamilien und Familien, in denen die (Stief-)Eltern der Kinder verheiratet sind oder auch nur zusammenleben. Allen Reformvorhaben voran steht das Bekenntnis, Familienformen in ihrer Vielfalt als gleichwertig anzuerkennen. Weiters sollen die Gleichstellung und Partnerschaftlichkeit gefördert werden und die Familien dahingehend gestärkt werden, dass sie volle gesellschaftliche Teilhabe erfahren.

Die ÖPA begrüßt die Bemühungen, die sich ändernden Lebensrealitäten der Familien im Familienrecht gesetzlich anzuerkennen, aber auch Verbesserungen für die Konfliktbereiche in Trennungsfamilien und Kindschaftsverfahren, insbesondere zum Schutz der Kinder, anzustreben. Es soll ein modernes Familienrecht geschaffen werden, das elterliche Verantwortung mit ihren Rechten und Pflichten in einer gleichberechtigten Elternschaft abbildet.

## Gleichstellung der Geschlechter fördern

Lange Kinderbetreuungszeiten, geringere Einkommen durch Karriereverzicht, Teilzeitarbeit sowie schlechte Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern die finanzielle Benachteiligung von Frauen und in Folge von Alleinerzieherinnen und ihren Kindern. Starke Signale und Anreize sind nötig, um die gerechte Aufteilung von Care- und Erwerbsarbeit bereits in Paarfamilien voranzutreiben. Dazu gehören vor allem Maßnahmen, die auf finanzielle Eigenständigkeit und Selbstbestimmtheit von Frauen abzielen, die sie vor Armut nach einer Trennung schützen. Familienleistungen wie etwa der Familienbonus, der zwischen den Eltern verschoben

werden kann, birgt keine Anreize für eine Teilung der Care- und Erwerbsarbeit. Nach der Trennung funktioniert die Teilung auch nicht mehr und lässt die meist teilzeitarbeitenden Mütter zurück. Alle familienpolitischen Maßnahmen müssen auf die Tauglichkeit in Trennungsfamilien geprüft werden. Nur so kann ein modernes Familienrecht erfolgreich werden.

## Solidarität nach Trennungen

Jede Familie in Österreich soll sich das Modell, das für sie am besten passt, aussuchen können. Das dazugehörige Schlagwort heißt „Wahlfreiheit“. Bei Trennungen wird die innerfamiliäre Betreuung der Kinder meist neu zwischen den Eltern verhandelt. Aus unserer Erfahrung gelingt das jenen Eltern besser, die ihre Kinder vor der Trennung gleichteilig betreut haben, als Familien, die ein stark traditionelles Familienmodell gelebt haben. Werden sich die Eltern nicht einig, so muss jedoch ein Gericht für sie entscheiden. Die ÖPA setzt sich mit Nachdruck dafür ein, dass bei gerichtlicher Entscheidungsfindung das in der Beziehung von den Eltern gemeinsam vereinbarte Betreuungsmodell nicht einseitig aufgekündigt werden kann. Zu diesem Zeitpunkt in ein völlig neues Betreuungsmodell für die Kinder zu wechseln, kann Konflikte sowohl auf Paarebene als auch auf Elternebene verschärfen. Eltern müssen in diesen Fällen bestmöglich unterstützt werden, um die für ihre Kinder besten Lösungen zu finden.

Wir sind der Maßstab!



## Herzliche Einladung

### zur 31. Mitgliederversammlung der Österreichischen Plattform für Alleinerziehende

Liebes Mitglied,  
wir laden herzlich zur 31. Mitgliederversammlung ein:  
Freitag, 23. April 2021 – 13.00 bis 17.00 Uhr

Da die Bedingungen und Maßnahmen für April noch nicht abschätzbar sind, haben wir uns für eine Online-Veranstaltung entschieden. Nach der Anmeldung wird der Link für die Teilnahme zugesandt.  
**Wir freuen uns auf rege Teilnahme und Anmeldung unter:**  
[oepea@oepea.or.at](mailto:oepea@oepea.or.at)

# Wir werden das Kind schon schaukeln

Sophie Seeberg

In unterhaltsamen Erzählungen berichtet Familienpsychologin und Patchwork-Mutter Sophie Seeberg in „Wir werden das Kind schon schaukeln“ von Familienszenen, die all jene kennen, die versuchen, Kinder, Beruf, Haushalt und mehr unter einen Hut zu bringen. Mit viel Humor und Einfühlungsvermögen zeigt die Autorin Wege auf, wie man den herausfordernden Alltag entschärfen und verbessern kann. Wie man übt, die Perspektive zu wechseln, die Routine verändert oder die schlichte Einsicht zulässt, dass ein tröstender Schoko-Muffin aus dem Kind später nicht zwangsläufig einen Berufsversager macht.

Das Buch richtet sich nicht nur an Eltern, die sich den einen oder anderen hilfreichen Tipp für den Familienalltag wünschen, sondern an alle, die gut unterhalten werden möchten. Die Kapitelüberschriften wie „Trennungseltern und Scheidungskinder – wie man gemeinsam getrennte Wege geht“ oder „Ich muss gar nix! – Wie man Ziele erreicht, ohne zu schimpfen“ zeigen das breite inhaltliche Spektrum, das Sophie Seeberg in diesem originellen Buch abdeckt. Mit ihrem liebevollen Blick auf die geschilderten Personen nimmt sie die Leser\*innen auf eine Entdeckungsreise in einen neuen Alltag mit.



## So erreichen Sie uns:

ÖPA – Österreichische Plattform für Alleinerziehende, Türkenstraße 3/3. Stock, 1090 Wien  
Tel.: 01/890 3 890, Fax: 01/890 3 890-15, E-Mail: [oeпа@oeпа.or.at](mailto:oeпа@oeпа.or.at), [www.oeпа.or.at](http://www.oeпа.or.at)

Unsere Arbeit wird gefördert von:

 Bundeskanzleramt

 Österreichische  
Bischofskonferenz

## Impressum

**Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin:** Österreichische Plattform für Alleinerziehende – ÖPA

Türkenstraße 3/3. Stock, 1090 Wien

**Unternehmensgegenstand:** Interessenvertretung für Ein-Eltern-Familien, ZVR: 152293663

**Vereinszweck:**

Die Österreichische Plattform für Alleinerziehende (ÖPA) vertritt bundesweit die Interessen alleinerziehender Mütter / Väter und ihrer Kinder. Ihr Engagement gilt allen Ein-Eltern-Familien, ob geschieden, getrennt lebend, ledig oder verwitwet. Sie setzt sich auf politischer und gesellschaftlicher Ebene für strukturelle Verbesserungen und mehr Verständnis für Alleinerziehende ein. Die ÖPA ist keiner politischen Partei verpflichtet. Ihre Tätigkeit kommt alleinerziehenden und getrennt lebenden Müttern / Vätern und ihren Kindern, unabhängig ihrer weltanschaulichen und konfessionellen Zugehörigkeit und Herkunft, zugute.

**Vorstand: Vorsitzende:** Evelyn Martin **Stellvertreterin:** Sarah Zeller **Kassierin:** Julia Stadlbauer

**Redaktionsteam:** Julia Neider, Margareth Buchschwenter, Doris Pettighofer

**Lektorat:** Karin Flunger **Satz und Grafik:** Sandra Zinterhof

**Fotos:** siehe Fotocredits **Druck:** Druckerei Atlas

**Offenlegung der Blattlinie:** Informationen und Berichte für Alleinerziehende

**Mitgliederzeitschrift, Einzelpreis:** EUR 2,50

**P.b.b. Verlagspostamt 1090 Wien, Erscheinungsort Wien, Zulassungsnummer:** MZ 02Z033658M

**Wir sind der Maßstab!**

**ÖPA**  
Österreichische Plattform  
für Alleinerziehende

[oeпа.or.at](http://oeпа.or.at)